

Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

RA/FA Guido Kraus

28. März 2023 / Online

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Anwendungsbereich

- LkSG tritt am **1. Januar 2023** zunächst für Unternehmen mit mindestens **3.000**, ab **2024** für Unternehmen mit mindestens **1.000** Arbeitnehmer*innen in Kraft
- Unternehmen mit **Sitz in Deutschland** werden zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter **Sorgfaltspflichten** verpflichtet
- Kernelemente: **Einrichtung eines Risikomanagements, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren und regelmäßige Berichterstattung**
- Sorgfaltspflichten gelten im **eigenen Geschäftsbereich** beim **Handeln eines Vertragspartners** sowie Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG)

Schutzbereich und Bußgelder

- **Schutz von Menschenrechten**, z. B. durch Verbot von Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit, die Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, die Missachtung des Rechts, Gewerkschaften bzw. Mitarbeitervertretungen zu bilden, die Verwehrung des Zugangs zu Nahrung und Wasser sowie der widerrechtliche Entzug von Land und Lebensgrundlagen
- **Schutz von Umweltrechten**, z. B. Verweis auf Minamata-Übereinkommen (Quecksilber) und POP-Übereinkommen (def. Chemikalien)
- **Bußgelder** bis zu 8 Millionen Euro oder bis zu 2 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes (bei mehr als 400 Millionen Euro Jahresumsatz); Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge möglich

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Sorgfaltspflichten

Durchführung einer Risikoanalyse und Einrichtung eines Risikomanagements



Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen



Verabschiedung einer Grundsatzerklärung



Einrichtung eines Meldekanals



Dokumentations- und Berichtspflicht

Risikoanalyse

Risiken ermitteln

Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse sowie über die Struktur und Akteure ihrer Lieferbeziehungen verschaffen

Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten, Rohstoffen oder Herkunftsländern (vgl. Begründung § 5 Abs. 1 Regierungsentwurf)

Risiken bewerten und, wenn notwendig, priorisieren

- Regelmäßige / anlassbezogene Risikoanalyse
- Regelmäßige Risikoanalyse (**einmal jährlich**)
- Anlassbezogene Risikoanalyse bei **substantiiertem Kenntnis** einer möglichen Verletzung eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos
- Angemessenheit als Maßstab



Risikomanagementsystem

Risiken minimieren

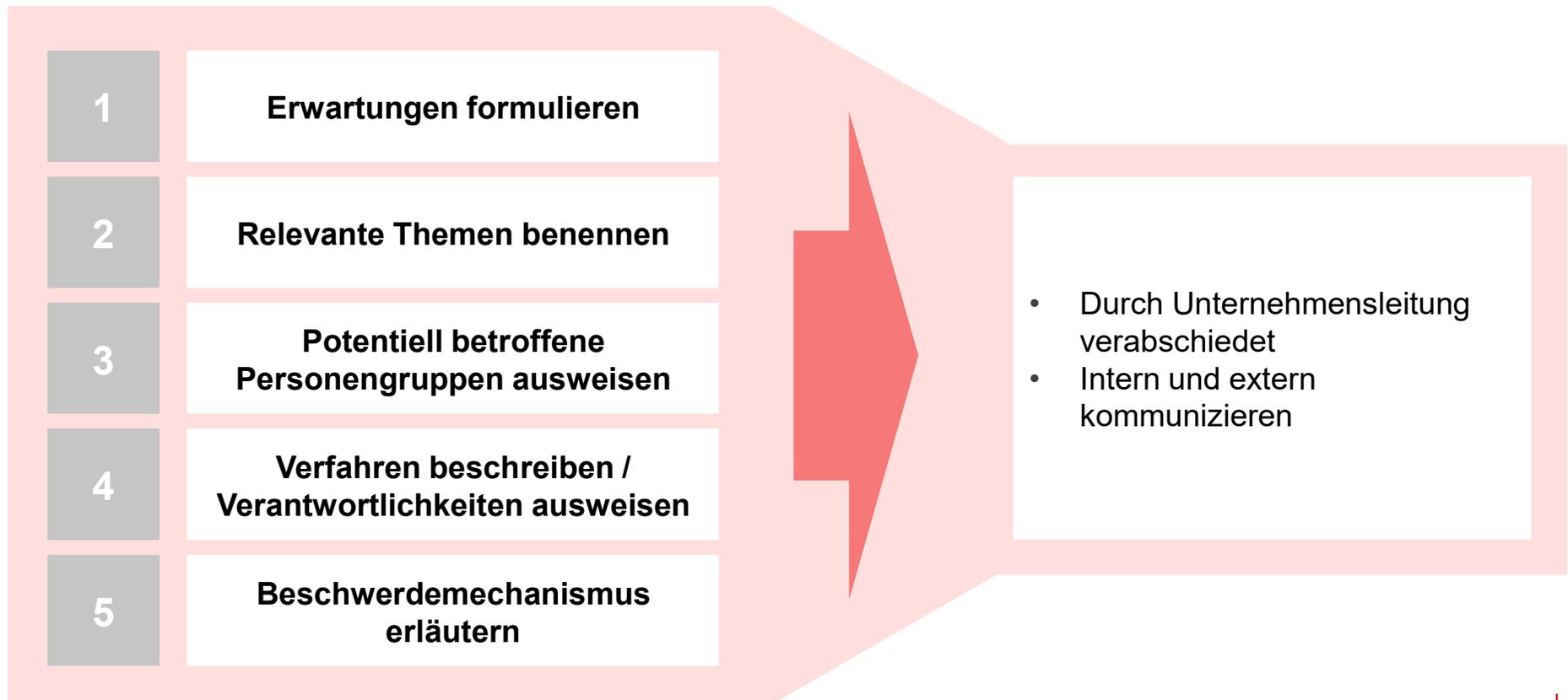
- Unternehmen müssen ein **angemessenes Risikomanagementsystem** einführen bzw. bestehende Systeme anpassen
- Grundlage des Systems ist die Analyse der **unternehmensspezifischen Risiken**
- Geeignete präventive Maßnahmen, um Verstößen vorzubeugen, z. B. durch vertragliche Menschenrechtsklauseln mit dem direkten Zulieferer, Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien, Durchführung von Schulungen oder Kontrollmaßnahmen
- Bei Risiko von Verstößen oder Verstößen sind **angemessene Maßnahmen** zur Beendigung oder Minimierung zu treffen
- Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern, wenn Anhaltspunkte für mögliche Menschenrechts- oder Umweltrechtverletzungen, hohes Risiko, Hinweise Dritter, Pressemeldungen etc.

Grundsatzklärung

Verantwortung übernehmen

WAS

WIE



Meldekanal

Beschwerden ermöglichen



- Offen zugänglich
- Unabhängig
- Vertraulich
- Schutz vor Benachteiligung

Berichterstattung

Informieren und berichten



Kontakt



Guido Kraus

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht
Rechtsberatung

0151/54431756

0511/54 57 58 51

guido.kraus@curacon-recht.de